

den Stiftungsurkunden rechtfertigen lassen; und was die Fonds betrifft, deren stiftungsmäßige Zwecke nicht mehr erreicht werden können, die Strafgelebkasse an 11,350 Thlr. Stamm und die Am Ende'sche Stiftung mit 29,500 Thlr. Stamm, so sind die Anträge zu erwarten, welche wegen anderweiter Verwendung beider zu Begründung von Schullehrerwitwen- und Waisenkassen bei dem in obigem höchsten Dekrete verheißenen Gesetzentwurfe gemacht werden sollen.

Die Deputation empfiehlt daher der hohen Kammer: durch die Mittheilung der hohen Staatsregierung den Antrag unter I. als erledigt anzusehen.

Abg. Akenstädt: Ich habe den Antrag, wie er damals von den Ständen gestellt worden, in einem anderen Sinne genommen, als er von der Deputation aufgefaßt worden ist. Ich glaube, man wollte zunächst diejenigen Stiftungen kennen lernen, welche unter die Verwaltungen des vormaligen Oberconsistorium und Kirchenraths gestellt und für allgemeine Landes Zwecke bestimmt waren, um zu übersehen, welche Fonds benutzt werden könnten für solche Anstalten, welche außerdem aus der Staatskasse zu dotiren wären. Nun erkenne ich dankbar, daß diesem Antrage genügt und eine Uebersicht dieser Kassen gegeben worden ist. Indes habe ich die gegebene Uebersicht verglichen mit der, welche in der Hauptconvention von 1819 zu finden, und habe daraus mich überzeugt, daß einige von diesen Stiftungskassen damals mit Preußen zur Theilung gekommen, hier nicht mit aufgeführt sind. Insbesondere ist mir die Werische Stiftung Art. XXV. unter 7. aufgefallen, von welcher ein Fonds von 7735 Thlr. an sichern und unsichern Kapitalien an das Königreich Sachsen übergegangen ist. Ich finde diese hier nicht erwähnt, muß aber annehmen, daß deren Ertrag zu allgemeinen Landes Zwecken bestimmt gewesen sei, weil sie dort unter denjenigen Stiftungen aufgeführt worden ist, welche in dem ersten Theile des Dekrets bis zu 14. angegeben worden und gleiche Zwecke haben. Es sind noch einige, welche damals mit zur Theilung gekommen, nicht erwähnt, jedoch unbedeutend oder wahrscheinlich unter andern mit begriffen. Dahin rechne ich die Prokuraturalmosenkasse zu Zeitz und die Generalalmosenkasse des Stiftes Merseburg, welche letztere mit 1500 Thlr. übergegangen ist. Beide finde ich hier nicht, und nur die Fonds für die Schulen, Stipendien und anderen Unterstützungen von Zeitz und Merseburg erwähnt. Ein Interesse indessen scheint vorzuliegen, da man annehmen muß, daß auch die Kassen und Stiftungen allgemeinen Landes Zwecken gewidmet gewesen sind. Was die 2. Abtheilung betrifft, so habe ich diese ebenfalls, so weit es die große Umfanglichkeit gestattet hat, mit der Convention von 1818 und 1825 verglichen, und aus der Convention die unter Nr. 7. erwähnte Stiftung des Oberbürgermeisters Braun zu Naumburg, die unter 24. des Oberconsistorialsekretair Heider, die unter 42. des M. Petri zu Wittenberg, eine unter 74. der Wittwe Regler, und eine unter 175. der Rothin zu Dresden für die Armen daselbst vermißt. Ich glaube hiernächst, daß auf mehrere dieser besonderen Stiftungen, die unter II. erwähnt sind, die §. 60. der Verfassungs-

urkunde ebenfalls anwendbar sein dürfte. Das wäre z. B. der Fall bei der unter Nr. 22. gedachten Klengelschen Exulantenkasse, welche einen Fonds von 26,244 Thlr. 17. Gr. 11 Pf. haben soll. Der Zweck dieser Stiftung ist, um der Wahrheit des Evangelium willen Vertriebene zu unterstützen, so wie solche, die sich von andern Religionen abwenden und zu der seligmachenden Lutherischen Kirche bekennen würden. Dieser Zweck wird kaum mehr zu erreichen sein, und es dürfte daher wohl der Antrag zu stellen sein, dieser Stiftung einen dem ursprünglichen sich annähernden andern Zweck unterzustellen, damit das Kapital nicht aufgesammelt, sondern im Sinne der Stifter benutzt werde. Ein Antrag darauf möchte wohl der Staatsregierung zur Erwägung anheim gestellt werden.

Königl. Commissair D. Hübel: Ich habe darüber folgende Auskunft zu ertheilen. Die Werische Stiftung stand nie unter der Administration des Kirchenraths. Sie hatte den Zweck, in Rechtsstreitigkeiten unvernöglicher Personen die Prozeßkosten zu übertragen, und wurde sonst bei der Landesregierung und bei der Stiftsregierung zu Merseburg verwaltet. Jetzt wird die Verwaltung derselben wahrscheinlich auf das Ministerium des Innern übergegangen sein. Dasselbe vermute ich von der Zeitzer Prokuratur-Almosenkasse, und von der Stift Merseburgischen Generalalmosenkasse, da sie zum Ressort dieses Ministerium gehören; wenigstens werden dieselben nie bei dem Kirchenrathe verwaltet. Mehrere Stipendien-Stiftungen, die der geehrte Abgeordnete erwähnt hat, sind mir nicht näher bekannt; wahrscheinlich werden sie von den Collatoren verwaltet, bei dem Ministerium des Cultus ist ihre Verwaltung nicht, und ebenso wenig standen sie unter der unmittelbaren Administration des ehemaligen Kirchenraths. Die beiden Stiftungen von Regler und Rothe haben bloß für die Stadt Dresden Interesse, und es ist daher die Administration derselben an den hiesigen Stadtrath abgegeben worden. Endlich wurde noch der Klengelschen Kasse gedacht, welche unter Nr. 22. aufgeführt ist, und welche den stiftungsmäßigen Zweck hat, arme um der Wahrheit des Evangelium willen vertriebene Leute und solche, die sich von andern Religionen abwenden und zu der seligmachenden lutherischen Kirche bekennen würden, zu unterstützen. Diese Kasse ist sonst mehr benutzt worden, als es jetzt der Fall sein kann, weil das Ministerium Bedenken trägt, an Personen, welche sich von der katholischen Confession zu der lutherischen wenden, Unterstützungen aus dieser Kasse zu ertheilen, um jeden Schein einer Proselytenmacherei zu vermeiden. Man hat daher jetzt nur noch Unterstützungen an Juden gegeben, welche zum Christenthum sich bekehren. Insofern nun unter diesen Umständen der Zweck der Stiftung noch immer in einzelnen Fällen erreicht werden kann, so hat das Ministerium Anstand genommen, die §. 60. der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen und eine anderweite Verwendung des Stiftungsfonds in Antrag zu bringen.

Abg. Eisenstuck: Meine Bemerkung betrifft die Böhmisches Exulantenkasse, welche unter Nr. 16. aufgeführt ist. \*) Die

\*) Die Böhmisches Exulantenkasse wurde gegründet durch 12,000 Gulden leichten Geldes, welches die von Böhmen nach Sachsen aus-